



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 26/2017

29. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juni 2017 Seite 1211

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juni 2017 Seite 1241

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juni 2017 Seite 1252

**Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –
Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 5, 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2014, S. 502) i. V. m. §§ 36 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des berufsbegleitenden weiterbildenden Studienganges Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Um den Besonderheiten eines weiterbildenden Studiums Rechnung zu tragen, hat der Studiengang eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem erfüllt, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und eine berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr in einem pädagogischen Berufsfeld nachweisen kann.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4
Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü) oder das Projekt (PR).
- (2) Das Studium erfolgt teilweise im Fernstudium und unter Einsatz dafür geeigneter Methoden.

§ 5**Ziele des Studienganges**

Ziele des Studienganges sind insbesondere die Herausbildung folgender Kompetenzen:

1. förderdiagnostische Kompetenzen (individuelle Ressourcen und spezifischen Förderbedarf erkennen), Kompetenzen zur spezifischen Förderplanung für Lernen und Entwicklungsförderung bei Kindern und Jugendlichen entsprechend der verschiedenen Förderschwerpunkte,
2. Beratungskompetenzen,
3. Kompetenzen zum Arrangement von Lern- und Entwicklungsprozessen in der inklusiven Schule unter besonderer Beachtung der Wirkprinzipien der Arbeit in heterogenen Gruppen,
4. Kompetenz für eine curriculumbezogene Lern- und Entwicklungsdiagnostik in der inklusiven Schule,
5. Kompetenz zur Weiterentwicklung des Berufsfeldes (Masterarbeit).

Teil 2**Aufbau und Inhalte des Studiums****§ 6****Aufbau des Studiums**

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 38 LP

Modul 01:	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, klinischen Entwicklungspsychologie für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	10 LP	(Pflichtmodul)
Modul 02:	Pädagogische Psychologie mit Schwerpunkt Lernen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul 03:	Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethodik	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul 04:	Förderdiagnostik, Förderplanung und Förderkonzepte	6 LP	(Pflichtmodul)
Modul 05:	Wirkprinzipien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen und evidenzbasierte Förderung und Arbeit mit Förderprogrammen	6 LP	(Pflichtmodul)
Modul 06:	Didaktik und Methodik / Pädagogik des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen	8 LP	(Pflichtmodul)

2. Vertiefungs-/Anwendungsmodule: Σ 62 LP

Modul 07:	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	10 LP	(Pflichtmodul)
Modul 08:	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Lernen	8 LP	(Pflichtmodul)
Modul 09:	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Sprache	8 LP	(Pflichtmodul)
Modul 10:	Methodisch-didaktische Grundlagen motorischer Förderung inklusiver Schüler im Rahmen des Sportunterrichts	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul 11:	Integrative Förderung spezieller Begabungen und Hochbegabung in der inklusiven Schule	6 LP	(Pflichtmodul)
Modul 12:	Grundlagen der Pädagogischen Beratung in der inklusiven Schule	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul 13:	Grundlagen der Organisationsentwicklung in der inklusiven Schule	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul 14:	Familie und Migration (Interkulturelle Erziehung und Bildung)	6 LP	(Pflichtmodul)
Modul 15:	Grundlagen des Schul- und Sozialrechts für die inklusive Schule	4 LP	(Pflichtmodul)
Modul 16:	Praxisprojekt	8 LP	(Pflichtmodul)

3. Modul Master-Arbeit: 20 LP

Modul 17:	Master-Arbeit	20 LP	(Pflichtmodul)
-----------	---------------	-------	----------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem an der Technischen

Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang qualifiziert für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache. Dies schließt auch Kinder mit Teilleistungsstörungen und besonderen Begabungen/Hochbegabung ein. Da diese Gruppen die Mehrheit der inklusiven Kinder darstellen, werden die Absolventen/-innen des Studienganges in breitem Umfang auf ihr Berufsfeld vorbereitet. 70% aller inklusiv beschulten Kinder sind in diesen ausgewählten Gruppen erfasst. Bezüglich der Arbeit mit Kindern mit Funktionsstörungen (wie z.B. körperliche Behinderung, Behinderung im Sehen und Hören, Autisten oder Kinder mit Down-Syndrom) werden Basiskompetenzen vermittelt, über die die besonderen Förder- und Hilfebedarfe dieser Kinder erfasst und geeignete spezifische und differenzierte Maßnahmen organisiert werden können. Ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln, bedeutet für die Schulen einen nachhaltigen Umgestaltungsprozess, Unterrichtskonzepte und die Schulorganisation müssen auf den Prüfstand gestellt werden. Eine konsequente Individualisierung des Bildungsangebotes bei gleichzeitiger gemeinsamer Schwerpunktsetzung stellt auch eine große methodisch-didaktische Herausforderung dar, auf die der Studiengang vorbereitet.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Der Studiengang wird im Fernstudium studiert, durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und durch Methoden des E-Learning unterstützt. Die Studierenden sollen die Fernstudieninhalte und die Inhalte der Präsenzveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse sollen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Die Organisation des Studiengangs als Fernstudium mit Präsenzanteilen an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studierenden ein berufsbegleitendes weiterbildendes Studium zu ermöglichen.

(3) Um den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studiengangs Rechnung zu tragen, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester. Ein darüber hinausgehendes Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes der Zentrums für Wissens- und Technologietransfer vom 24. Mai 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juni 2017.

Chemnitz, den 28. Juni 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
mit dem Abschluss Master of Arts

STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Basismodule:							
Modul 01: Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, klinischen Entwicklungspsychologie für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	300 AS 6 LVS (V3/S3) PL: Klausur						300 AS / 10 LP
Modul 02: Pädagogische Psychologie mit Schwerpunkt Lernen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen	120 AS 2 LVS (V1/S1) PL: Klausur						120 AS / 4 LP
Modul 03: Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethodik	120 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Hausarbeit						120 AS / 4 LP
Modul 04: Förderdiagnostik, Förderplanung und Förderkonzepte		180 AS 4 LVS (V1/S2/Ü1) PL: Hausarbeit					180 AS / 6 LP
Modul 05: Wirkprinzipien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen und evidenzbasierte Förderung und Arbeit mit Förderprogrammen		180 AS 3 LVS (V1/Ü2) PL: Hausarbeit					180 AS / 6 LP
Modul 06: Didaktik und Methodik / Pädagogik des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen		240 AS 3 LVS (V1/S1/Ü1) PL: Hausarbeit					240 AS / 8 LP

Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

STUDIENABLAUFPLAN

Vertiefungs-/Anwendungsmodule:							
Modul 07: Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung			300 AS 4 LVS (V1/S1/Ü2) PL: Hausarbeit				300 AS / 10 LP
Modul 08: Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Lernen			240 AS 4 LVS (V1/S1/Ü2) PL: Hausarbeit				240 AS / 8 LP
Modul 09: Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Sprache			240 AS 4 LVS (V1/S1/Ü2) PL: Hausarbeit				240 AS / 8 LP
Modul 10: Methodisch-didaktische Grundlagen motorischer Förderung inklusiver Schüler im Rahmen des Sportunterrichts				120 AS 3 LVS (V1/S1/Ü1) PL: Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul 11: Integrative Förderung spezieller Begabungen und Hochbegabung in der inklusiven Schule				180 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Hausarbeit			180 AS / 6 LP
Modul 12: Grundlagen der Pädagogischen Beratung in der inklusiven Schule				120 AS 3 LVS (V1/S1/Ü1) PL: Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul 13: Grundlagen der Organisationsentwicklung in der inklusiven Schule				120 AS 2 LVS (V1/S1) PL: Hausarbeit			120 AS / 4 LP
Modul 14: Familie und Migration (Interkulturelle Erziehung und Bildung)					180 AS 3 LVS (V2/S1) PL: Hausarbeit		180 AS / 6 LP

Anlage 1: Weiterbildender Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

STUDIENABLAUFPLAN

Modul 15: Grundlagen des Schul- und Sozialrechts für die inklusive Schule					120 AS 3 LVS (V1/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	120 AS / 4 LP
Modul 16: Praxisprojekt					240 AS 2 LVS (S1/PR1) PL: Präsentation	240 AS / 8 LP
Modul Master-Arbeit:						
Modul 17: Master-Arbeit					600 AS PL: Masterarbeit	600 AS / 20 LP
Gesamt LVS	10	10	12	11	8	50 LVS
Gesamt AS	540	600	780	540	600	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 V Vorlesung
 S Seminar
 Ü Übung
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 PR Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	01
Modulname	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, klinischen Entwicklungspsychologie für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Grundlagen für das Ressourcenmanagement in der Förder- und inklusiven Pädagogik. Dazu gehören entsprechende Aufgaben der Entwicklungspsychologie, Erklärungsmodelle der Entwicklung, Schule, Familie und Gleichaltrige als ökologische Umweltsysteme, die Entwicklung einzelner Funktionsbereiche, Entwicklung schulischer Leistungen, das Zusammenspiel von endogenen, autogenen und exogenen Bedingungen des Lernens und der Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit.</p> <p>Vertiefend werden Themen der klinischen Entwicklungspsychologie behandelt: alterstypische Problemkonstellationen, umschriebene Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und emotionale Störungen, neuropsychologische Störungen, die Psychopathologie im Kindes- und Jugendalter.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Neben dem Erwerb des aktuellen Erkenntnisstandes zu relevanten entwicklungspsychologischen Themen sollen die Teilnehmer Kompetenzen für die Planung und Gestaltung des Lernens und der Entwicklung im Rahmen der Förder- und inklusiven Pädagogik erwerben.</p> <p>Wesentliche Ziele des Moduls sind die Entwicklung inklusiver Sichtweisen, das Erkennen der Ganzheit der Prozessgestaltung im schulischen Alltag, die Gewinnung eines Verständnisses für Heterogenität. Das Modul soll interdisziplinäre Betrachtungsweisen fördern.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • V: Grundlagen der Entwicklungspsychopathologie und klinischen Entwicklungspsychologie mit E-Learningeinheiten (2 LVS) • S: Ausgewählte Themen der Entwicklungspsychopathologie mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • S: Alterstypische Problemkonstellationen mit E-Learningeinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	02
Modulname	Pädagogische Psychologie mit Schwerpunkt Lernen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst aus der Perspektive der Förder- und Inklusionspädagogik grundlegende Aspekte der Pädagogischen Psychologie. Dazu gehören vor allem der Zusammenhang von Erziehung, Lernen und Entwicklung, grundlegende psychologische Gesetzmäßigkeiten menschlichen Lernens, Erziehen und Lehren als Hilfe zur Selbststeuerung von Lernprozessen und Selbstentwicklung, Lernen und Wissenserwerb, pädagogische Interaktion in Familie und Schule, Intelligenz und Begabung, Lernen und Entwicklung in heterogenen Lerngruppen sowie spezifische Aspekte der Integration behinderter Kinder in schulische und außerschulische Einrichtungen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb des aktuellen Erkenntnisstandes zu inklusionsspezifischen Perspektiven von einschlägigen Themen der Pädagogischen Psychologie. Im Zentrum steht eine interdisziplinäre Sichtweise, die vor allem Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie und Klinischen Entwicklungspsychologie mit einbezieht. Die Studierenden erwerben Fähigkeiten für die pädagogisch-psychologische Grundlegung ihrer praktischen Tätigkeit in der Förder- und Inklusionspädagogik.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie im Lichte der Inklusionspädagogik mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Lernen und Entwicklung in heterogenen Lerngruppen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	03
Modulname	Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethodik
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Zentrum stehen empirische und normative Analysen von inklusivem pädagogischen Handeln, dessen Bedingungen und Folgen, z.B. wie Pädagogen und Kinder mit besonderen Förderbedarfen in Kontakt treten und handeln, wie notwendige Strukturen in der inklusiven Schule geschaffen werden, wie das pädagogische Handeln (einschließlich spezieller Fördermaßnahmen) das Lernen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf beeinflussen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben Kompetenzen für die Anwendung spezieller (sozialwissenschaftlicher) Methoden, die der Interdisziplinarität des Gegenstandes der Förder- und Inklusionspädagogik entsprechen. Darüber hinaus entwickeln sie Kompetenzen zur Datenerhebung und zur kritischen Beurteilung von Methoden und empirischen Befunden. Erwerb von Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und des selbständigen Erschließens gesicherter Kenntnisse aus der Fachliteratur.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Forschungsmethodik mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zur Analyse spezieller Methoden der Datenerhebung und deren Auswertung an ausgewählten Beispielen der Forschung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	04
Modulname	Förderdiagnostik, Förderplanung und Förderkonzepte
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden relevante Grundlagen für die Förderdiagnostik und die daraus abgeleitete Förderplanung sowie inklusive Unterrichtsgestaltung beim Lernen in heterogenen Gruppen behandelt. Dazu gehören vor allem: der förderdiagnostische Prozess, allgemeine und spezielle diagnostische Verfahren, Diagnostik und Bewertung schulischen Lernens, Entwicklungsdiagnostik. Transformation diagnostischer Befunde in die Planung und Durchführung von Unterricht in heterogenen Lerngruppen und pädagogische Fördermaßnahmen im Rahmen der Förder- und Inklusionspädagogik. Vertiefend werden folgende Themen betrachtet: Gutachten, förderdiagnostische Verfahren, Verfassen von Entwicklungsberichten und Hilfeplänen in inklusiven Einrichtungen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung von Kompetenzen, die Ursachen und Bedingungen für einzelfallbezogene Entwicklungsförderbedarfe zu erkennen und eine darauf bezogene Planung abzuleiten. Dazu gehört auch das diagnostische Aufdecken vorhandener Ressourcen. Neben dem Erwerb des aktuellen Erkenntnisstandes sollen die Teilnehmer Handlungskompetenzen für die Planung und Gestaltung der Förderung des Lernens und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in heterogenen Lerngruppen erwerben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Förderdiagnostik, Förderplanung und inklusive Unterrichtsgestaltung in heterogenen Lerngruppen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Transformation diagnostischer Befunde in die Planung und Durchführung von Unterricht und Fördermaßnahmen in heterogenen Lerngruppen mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS) • Ü: Förderdiagnostische Verfahren und deren Auswertung in inklusionspädagogischen Kontexten mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	05
Modulname	Wirkprinzipien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen und evidenzbasierte Förderung und Arbeit mit Förderprogrammen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden aus interdisziplinärer Sicht Wirkprinzipien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen charakterisiert, erläutert und an Fallbeispielen dokumentiert. Aus der Perspektive der Wirkprinzipien der inklusiven Pädagogik erfolgt eine Einführung in die Arbeit mit Förderprogrammen für einzelne Zielgruppen der inklusiven Schule. Dabei wird von den zentralen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf Gestaltung der inklusiven pädagogischen Praxis ausgegangen. Vertiefend werden vor allem behandelt: Ressourcenaktivierung, Teilhabe bei der Planung und Gestaltung des Förderprozesses, Kontrolle bzw. aktive Gestaltung des Förderprozesses, Intensionsänderung und Motivationsförderung sowie Gestaltung und Vertiefung der sozialen Beziehungen im Förderprozess.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen verstehen, wie Veränderungen zustande kommen und worauf die Wirkungsweise der pädagogischen Arbeit beruht. Anhand von Fallbeispielen können sie erkennen, wie die Wirkprinzipien in der Praxis verwirklicht werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wirkprinzipien der Förderung und des Unterrichts mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in heterogenen Lerngruppen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Arbeit mit Förderprogrammen/-materialien und Fallbeispielen mit E-Learninglehreinheiten (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Basismodul

Modulnummer	06
Modulname	Didaktik und Methodik / Pädagogik des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Teilnehmer werden für die Konzepte der Unterrichtsplanung und die Verwendung von Lerntechniken in der Arbeit mit heterogenen Lerngruppen qualifiziert. Aus der Perspektive von individueller Förderung und typischer Förderbedarfe von Inklusionsschülern werden die Grundlagen für eine Didaktik des inklusiven Unterrichts diskutiert. Im Kontext der inklusiven Schule wird das Spannungsfeld der inklusiven Didaktik von Individualität und Gemeinschaft behandelt. Schwerpunkte bilden kooperative Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen, unterschiedliche Bedürfnisse und Fähigkeiten der jeweiligen Schülergruppen, Gestaltung von individuellen kooperativen Lernsituationen im gemeinsamen Unterricht, gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung auf Grundlage erlebbarer Ressourcen, innere Differenzierung durch entwicklungs-niveauorientierte Individualisierung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben theoriegeleitet Kompetenzen in Bezug auf die Einteilung in Arbeitsgruppen, auf die Erstellung von Arbeitsaufträgen für Gruppen- und Einzelarbeit, Förderung kommunikativen Handelns. Damit wird insgesamt die Planungskompetenz für Lernen von Schülern mit multiplen Problemlagen verbessert und das Methodenspektrum entsprechend erweitert.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Didaktik in heterogenen Lerngruppen mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • S: Unterrichtsplanung und Lerntechniken für heterogene Lerngruppen mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • Ü: Fallarbeit zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen im inklusiven Unterricht mit E-Learningeinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zur Unterrichtsgestaltung in heterogenen Lerngruppen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	07
Modulname	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung stellen eine besondere Herausforderung für Pädagogen und die inklusive Schule dar und erfordern spezifische förderdidaktische und pädagogische Vorgehensweisen. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt ist die Wechselwirkung zwischen Verhaltens- und Lernproblemen, die zu einer signifikant schlechteren Entwicklungsprognose führen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung von Kompetenzen zur Förderung von Verhaltensregulation und emotionaler Stabilisierung. Besondere Schwerpunkte sind dabei: Aufbau sozialer Kompetenzen und angemessener entwicklungsfördernder Verhaltensweisen, Aufbau von Kompetenzen zur Selbstregulation, Reduzierung negativer Selbsteinschätzung und Aufbau von Solidarität und Autonomie, Abbau von Lerndefiziten, die in enger Beziehung zur mangelnden Selbstregulation stehen. Die Hauptzielgruppe bilden die Schüler mit einer ADHS.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Ätiologie und den Entwicklungsverlauf bei Schülern mit Selbstregulationsproblemen und einer ADHS mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • S: Planung und Durchführung der Förderung von Schülern mit emotionalen und sozialen Entwicklungsbedarfen im Rahmen der inklusiven Schule (1 LVS) • Ü: Fallarbeit zur Optimierung der sozial-emotionalen Entwicklung im inklusiven Unterricht mit E-Learningeinheiten (1 LVS) • Ü: Kritische Reflexion und Arbeit mit Fördermaterialien und Trainingsprogrammen (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	08
Modulname	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Lernen
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Inhalte des Moduls umfassen die personalen und sozialen Einflussfaktoren des Lern- und Entwicklungsprozesses im Kindes- und Jugendalter und Modelle des Zusammenwirkens verschiedener Variablen. Zu den personalen Ressourcen gehören Lerntechniken, Kompetenzen gemeinsamen Lernens, Kompetenzen selbständigen Lernens, Attribuierung und Motivation, soziale Kompetenz und Kommunikation. Zu den sozialen Ressourcen gehören die Systembedingungen in der Familie, die methodisch-didaktischen und sozialen Merkmale des Unterrichts. Herausgearbeitet wird vertiefend das komplexe Zusammenspiel von emotionalen, motivationalen und kognitiven Parametern des Lernens im Kindes- und Jugendalter. Des Weiteren erfolgt ein Überblick über evaluierte Trainingsprogramme zur Entwicklung von personalen und sozialen Ressourcen des Lernens und der Schulleistung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von Kompetenzen zur Ermittlung der inneren und äußeren Bedingungen für Lern- und Leistungsförderung beim einzelnen Heranwachsenden sowie der Förderung von Bedingungen eines selbstbestimmten Lernens ; Befähigung der Studierenden, für die zunehmend große Gruppe von Schülern mit allgemeinen Lern- und Leistungsproblemen in der Schule ein adäquates Förderkonzept zu konzipieren und durchzuführen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bedingungen des Lernens und ihre Besonderheiten bei Kindern mit spezifischem Förderbedarf Lernen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Fördermaßnahmen und Förderprogramme zur Förderung der Bedingungen des Lernens unter Berücksichtigung von Schülergruppen mit besonderem Förderbedarf Lernen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Fallarbeit zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen im inklusiven Unterricht bei Kindern mit Förderbedarf Lernen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Kritische Reflexion und Arbeit mit Fördermaterialien und Trainingsprogrammen im Förderschwerpunkt Lernen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	09
Modulname	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Sprache
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Teilnehmer werden mit den unterschiedlichen Merkmalen einer inklusiven Sprachförderung und –therapie vertraut gemacht. Die aktuellen Forschungsergebnisse zum Thema werden aus der Perspektive der inklusiven Schule diskutiert. Zur praktischen Anwendung der Erkenntnisse werden Beispiele zur konkreten Umsetzung von Inklusion im Rahmen von Schule diskutiert. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Erkenntnisse und Förderbedarfe sowie Möglichkeiten der Therapie von Schülern mit einer LRS.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von Kompetenzen zur Erkennung der Ausprägung sprachlicher Beeinträchtigungen, ihres Bedingungsgefüges und ihrer Entwicklungsdynamik. Erkennen individueller pädagogischer Fördernotwendigkeiten und Gestaltung einer entsprechenden Förderung im Förderschwerpunkt Sprache, sodass sie im allgemeinen pädagogischen Rahmenkonzept eingebunden bleibt. Planung und Durchführung von Förderung und sprachtherapeutischer Maßnahmen im gemeinsamen Unterricht und Gestaltung von Förderplänen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bedingungen des Lernens und ihre Besonderheiten bei Kindern mit spezifischem Förderbedarf Sprache mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Fördermaßnahmen und Förderprogramme zur Förderung der Bedingungen des Lernens unter Berücksichtigung von Schülergruppen mit besonderem Förderbedarf Sprache mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Fallarbeit zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen im inklusiven Unterricht bei Kindern mit Förderbedarf Sprache mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Kritische Reflexion und Arbeit mit Fördermaterialien und Trainingsprogrammen im Förderschwerpunkt Sprache mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	10
Modulname	Methodisch-didaktische Grundlagen motorischer Förderung inklusiver Schüler im Rahmen des Sportunterrichts
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Zentrum dieses Moduls steht das Erkennen von Bewegung als Lernprinzip für Schüler mit besonderen Lernbedarfen. Die Sensibilisierung für Wahrnehmung, Empfindung und Kognition sowie ihre Vernetzung werden als Voraussetzung und Bestandteil schulischen Lernens in der inklusiven Schule dargestellt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Teilnehmer sollen grundlegende Kompetenzen zum Erarbeiten von Förderplänen in Bezug auf Bewegung, Spiel und Sporterziehung von Schülern mit unterschiedlichen Förderbedarfen in der inklusiven Schule und Kompetenzen zur Förderung im motorischen Bereich auf der Grundlage motodiagnostischer Verfahren erlangen. Kompetenzen bei der Erarbeitung von Förderplänen beziehen sich auf: Wahrnehmung und eigenes Erleben der Person, des Bewegtwerdens, differenzieren und integrieren einzelner Wahrnehmungsbereiche, Erfahren der eigenen Ressourcen in Bewegungsbegleitung und Erweiterung der eigenständigen Bewegung, die Entwicklung eigener Bewegungsmöglichkeiten für ein positives Selbstbild unter Einbeziehung der eingeschränkten Fähigkeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Bewegung als Lernprinzip mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Die bewegungsfreudige Gestaltung des Schulraums und des Schullebens bei der inklusiven Beschulung (1 LVS) • Ü: Fallarbeit zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen im inklusiven Unterricht bei Kindern mit Förderbedarf mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	11
Modulname	Integrative Förderung spezieller Begabungen und Hochbegabung in der inklusiven Schule
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden Erkenntnisse diskutiert, demzufolge bei Schülern mit einem IQ über 130 häufig auch ein Aspergersyndrom oder Autismus diagnostiziert werden. Desweiteren wird der empirische Sachverhalt erörtert, demzufolge hochbegabte Schüler unter Lernstörungen und Verhaltensproblemen leiden. Ein weiteres Schwerpunktthema bildet Hochbegabtenförderung in heterogenen Lerngruppen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Teilnehmer sollen erkennen, welche Herausforderungen und speziellen Bedarfe hochbegabte Schüler in inklusiven Klassen an die Pädagogen stellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Hochbegabung als Ressource und Risikofaktor mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Besondere Förderbedarfe Hochbegabter und deren Berücksichtigung beim Unterricht mit heterogenen Gruppen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Fallarbeit zur Optimierung von Lern- und Entwicklungsprozessen im inklusiven Unterricht bei Kindern mit speziellen Begabungen und Hochbegabung mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	12
Modulname	Grundlagen der Pädagogischen Beratung in der inklusiven Schule
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Inhaltliche Schwerpunkte bilden Beratungskompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Problemlagen aller am inklusiven Bildungsprozess Beteiligten in der inklusiven Schule. Dabei werden als Grundlagen die theoretischen und praktischen Kompetenzen von Beratung behandelt. Die folgenden Themen werden mit den spezifischen Inhalten verknüpft, wie sie sich im Rahmen der inklusiven Pädagogik ergeben. Als Schlüsselqualifikationen für Beratung in der inklusiven Schule werden dargestellt: Beratung als Prozess, spezifische Beratungsanlässe und deren Durchführung, Beratung als Bestandteil der ILT, ressourcenorientierte Praxisberatung als strukturierter Prozess, Beraterkompetenzen, lösungsorientierte Gesprächsführung, Gesprächsführung als Mittel therapeutischer Beziehungsgestaltung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Theoretische Grundlegung und Erwerb von Kompetenzen um mittels Gesprächsführung und Beratungsprozessgestaltung eine Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung von Problemen im Bereich Erziehung und Lernen im Kontext der inklusiven Schule zu geben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Beratung als Bestandteil der inklusiven Schule und Schlüsselqualifikation für das Tätigkeitsfeld einer inklusiven Pädagogik mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Theorie und Praxis der Schlüsselqualifikation von Beratung in inklusiven Schulen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • Ü: Übungen zum Erwerb von Kompetenzen für die Beratung im inklusiven pädagogischen Prozess mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	13
Modulname	Grundlagen der Organisationsentwicklung in der inklusiven Schule
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Inhalte des Moduls bilden die Themen Bedeutung von Schulentwicklung als Organisationsentwicklung im Prozess der Durchsetzung der inklusiven Bildung. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind vor allem Gestaltung des Schulprogramms, -profils, Veränderung der Unterrichtsformen, Verbesserung der Kooperation zwischen den beteiligten Partnern und Intensivierung der Zusammenarbeit von Schülerschaft, Eltern und Schule.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Entwicklung von Kompetenzen für die Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung. Schwerpunkte bilden: Kompetenzen zur personalen Entwicklung, Unterrichtsentwicklung und Organisationsentwicklung und Kompetenzen zur Entwicklung des Außerunterrichtlichen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Schulentwicklung als Organisationsentwicklung bei der Entwicklung und Gestaltung der inklusiven Schule mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Arbeit mit Planspielen mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik –Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	14
Modulname	Familie und Migration (Interkulturelle Erziehung und Bildung)
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Zentrum stehen die Erarbeitung von theoretischen Zugängen und empirischen Befunden der Migrationsforschung; Sozialisation und Bildung in der Migrationsgesellschaft, gesellschaftliche Aspekte der Diversifizierung und ihre sozialwissenschaftliche wie politische Bearbeitung, die Familie als soziale Institution in ihrer Bedeutung für gelingende Integration</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können die gesellschaftliche Entwicklung hinsichtlich von Migration und zunehmender Diversifizierung insbesondere mit Blick auf das pädagogische Feld angemessen beurteilen, gesellschaftliche Migrations- und Diversitätsdiskurse kritisch reflektieren und mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Analyseinstrumente die Reichweite und Güte von Informationen, Daten und Forschungsergebnissen über Migration und Diversität beurteilen; die zunehmenden Kulturalisierungs-, Ethnisierungs-, Marginalisierungs- und Kriminalisierungsprozesse im Migrations- und Diversitätskontext erkennen, kritisch reflektieren und pädagogische Folgerungen unter Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Rahmens ziehen, die Bedeutung der Familie für die inklusive Bildung von Schülern mit Migrationshintergrund erfassen und als Ressource nutzen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Forschungsergebnisse zur Migration in Deutschland und deren Konsequenzen für das Bildungssystem mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • V: Probleme und Lösungsansätze bei der Bildung von Schülern mit Migrationshintergrund mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Vertiefung von Schwerpunktthemen wie: Zugang und Zusammenarbeit mit Familien aus unterschiedlichen Kulturen; kritische Reflexion von sozialwissenschaftlichen Analysen über Migration und Diversität mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	15
Modulname	Grundlagen des Schul- und Sozialrechts für die inklusive Schule
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Zentrum des Moduls steht das Thema gesetzliche Grundlagen inklusiven Handelns. Das Thema teilt sich in:</p> <p>Inklusion im Sozialrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnittstellen - sozialrechtliche Ansprüche <p>Inklusion im Schulrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkurrenz zwischen Schülern mit und ohne Behinderung - Rechtsgrundlagen im Schulrecht <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von praxisbezogenen Kenntnissen zum gesetzlichen Rahmen inklusiver Bildung und Schule</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Rechtliche Aspekte der Inklusion in der Schule mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Ein sozialrechtlicher Fall aus der Praxis mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Ein schulrechtlicher Fall aus der Praxis mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsdauer 8 Wochen) zu den Inhalten des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Vertiefungs-/Anwendungsmodul

Modulnummer	16
Modulname	Praxisprojekt
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Moduls reflektieren die Inhalte der Förderschwerpunkte aus der Perspektive der inklusiven Förderpraxis. Es werden Möglichkeiten der Transformation wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Gestaltung des inklusiven pädagogischen Prozesses erarbeitet. Unter Berücksichtigung des aktuellen Praxisfeldes der Studierenden werden die Projektinhalte ausgewählt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen theoriegeleitet berufsbefähigende Handlungskompetenzen erwerben. Damit sollen auch die während des Studiums gewachsenen Kompetenzen in der Zusammenführung von Theorie und Praxis nachgewiesen werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Projekt und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Praxisprojekt mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS) • S: Praxisprojekt mit E-Learninglehreinheiten (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation im Seminar
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	17
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter Förder- und Inklusionspädagogik - Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges ein. Zu einem ausgewählten Themenbereich wird eine eigenständige wissenschaftliche Leistung erbracht. Im Zentrum der Masterarbeit soll in der Regel eine anwendungsorientierte Fragestellung bzw. ein empirisches Praxisprojekt stehen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Mit der Masterarbeit dokumentiert der Studierende die Befähigung, eine eigenständig erarbeitete, in der Regel anwendungsorientierte Fragestellung methodisch sicher und inhaltlich angemessen bearbeiten sowie diese sprachlich angemessen unter Nutzung von Quellen und Fachliteratur darstellen zu können.</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 40 – 80 Seiten, Bearbeitungszeit 46 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 5, 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2014, S. 502) i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen**§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das berufsbegleitende weiterbildende Fernstudium, Präsenzveranstaltungen sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

**§ 2
Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3
Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

**§ 4
Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den weiterbildenden Masterstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik – Ressourcenmanagement für Lernen und Entwicklungsförderung im inklusiven Bildungssystem an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu

erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 (nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie

die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungs-/Anwendungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 600 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule: Σ 38 LP

Modul 01:	Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, klinischen Entwicklungspsychologie für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	10 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 02:	Pädagogische Psychologie mit Schwerpunkt Lernen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 03:	Wissenschaftliches Arbeiten / Forschungsmethodik	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 04:	Förderdiagnostik, Förderplanung und Förderkonzepte	6 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 05:	Wirkprinzipien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und in heterogenen Gruppen und evidenzbasierte Förderung und Arbeit mit Förderprogrammen	6 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 06:	Didaktik und Methodik / Pädagogik des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1

2. Vertiefungs-/Anwendungsmodule: Σ 62 LP

Modul 07:	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	10 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 08:	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Lernen	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 09:	Pädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt Sprache	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 10:	Methodisch-didaktische Grundlagen motorischer Förderung inklusiver Schüler im Rahmen des Sportunterrichts	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 11:	Integrative Förderung spezieller Begabungen und Hochbegabung in der inklusiven Schule	6 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 12:	Grundlagen der Pädagogischen Beratung in der inklusiven Schule	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 13:	Grundlagen der Organisationsentwicklung in der inklusiven Schule	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 14:	Familie und Migration (Interkulturelle Erziehung und Bildung)	6 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 15:	Grundlagen des Schul- und Sozialrechts für die inklusive Schule	4 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
Modul 16:	Praxisprojekt	8 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1

3. Modul Master-Arbeit: 20 LP

Modul 17:	Master-Arbeit	20 LP	(Pflichtmodul), Gewichtung 1
-----------	---------------	-------	------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 46 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer vom 24. Mai 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juni 2017.

Chemnitz, den 28. Juni 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den
konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2014, S. 1064) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 der Studienordnung (Studienablaufplan) wird durch nachfolgende Anlage 1 (Studienablaufplan) ersetzt.
2. Die Anlage 2 der Studienordnung (Modulbeschreibungen) wird durch nachfolgende Anlage 2 (Modulbeschreibungen) ersetzt.

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

Für die vor dem Wintersemester 2017/2018 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2014, S. 1064) fort.

Die zum Wintersemester 2016/2017 bzw. zum Sommersemester 2017 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der durch vorliegende Änderungsatzung novellierten Studienordnung entscheiden. Die Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung dem Zentralen Prüfungsamt bis 30.10.2017 mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Mai 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juni 2017.

Chemnitz, den 28. Juni 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester (i.d.R. WS)	2. Semester (i.d.R. SS)	3. Semester (i.d.R. WS)	4. Semester (i.d.R. SS)	Workload/ Leistungspunkte/ Gesamt
1. Grundlagenmodul					
Modul 1: Grundlagen Data Mining & Big Data	Data Mining 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur <i>alternativ:</i> Wahlpflichtveranstaltung aus Modul 3 (V und Ü) 150 AS mindestens 3 LVS (V2/Ü1 oder V1/Ü2 oder V2/Ü2 oder V3/Ü1) PL: Klausur Big Data Management 150 AS 3 LVS (V1/Ü2) PL: Klausur				300 AS / 10 LP
2. Ergänzungsmodul					
Modul 2: Ergänzungsbereich Informatik, Mathematik und Wirtschaft					
Bereich 1 - Informatik: Es sind aus dem Angebot zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü oder P) zu wählen.	Wahlpflichtveranstaltung I 150 AS 2 bzw. 4 LVS (V2/Ü2 oder P2) PL: Klausur Wahlpflichtveranstaltung II 150 AS 2 bzw. 4 LVS (V2/Ü2 oder P2) PL: Klausur				900 AS / 30 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

<p>Bereich 2 - Mathematik:</p>	<p>Computerübung angewandte Statistik 150 AS 2 LVS (Ü2) ASL: Datenanalysen und Protokolle PL: Klausur alternativ: weitere Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich 1 oder 3 150 AS mind. 2 LVS (V2/Ü2 oder P2 oder V2/Ü1 oder V2) PL: Klausur</p>				
<p>Bereich 3 - Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik: Es sind aus dem Angebot zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü oder V oder P) zu wählen.</p>	<p>Wahlpflichtveranstaltung III 150 AS mind. 2 (V2/Ü1 oder V2 oder P2) PL: Klausur</p>	<p>Analytische Informationssysteme 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur alternativ: weitere Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bereich 3 150 AS mind. 2 LVS (V2/Ü1 oder V2 oder P2) PL: Klausur</p> <p>Wahlpflichtveranstaltung IV 150 AS mind. 2 LVS (V2/Ü1 oder V2 oder P2) PL: Klausur</p>			
<p>3. Vertiefungsmodul</p>					
<p>Modul 3: Schwerpunktbereich Business Intelligence & Analytics Es sind vier Veranstaltungen (jeweils V und Ü) aus dem Bereich 1 an der Technischen Universität Chemnitz oder aus dem Bereich 2 an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu wählen.</p>					

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Bereich 1: Technische Universität Chemnitz		<p>Wahlpflichtveranstaltung I 150 AS 3 LVS (V2/Ü1 oder V1/Ü2) PL: Klausur</p>	<p>Wahlpflichtveranstaltung II 150 AS 3 LVS (V2/Ü1 oder V1/Ü2) PL: Klausur</p>		600 AS / 20 LP
Bereich 2: TU Bergakademie Freiberg		<p>Wahlpflichtveranstaltung III 150 AS 4 LVS (V2/Ü2 oder V3/Ü1) PVL: Fallstudienaufgabe ASL: Klausur</p>	<p>Wahlpflichtveranstaltung IV 150 AS 4 LVS (V2/Ü2 oder V3/Ü1) PVL: Fallstudienaufgabe ASL: Klausur</p>		
4. Modul Fallstudie/Projekt/Seminar					
Modul 4: Fallstudie/Projekt/Seminar		<p>Fallstudie 300 AS 2 LVS (FS2) ASL Präsentation</p>	<p>Projekt 300 AS 2 LVS (PR2) ASL Präsentation</p> <p>Seminar 300 AS 2 LVS (S2) ASL Hausarbeit und Präsentation</p>		900 AS / 30 LP
5. Modul Master-Arbeit					
Modul 5: Master-Arbeit				900 AS 2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung (Verteidigung)	900 AS / 30 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

GESAMT					
Gesamt LVS	19 LVS	15 LVS	11 LVS	0	45 LVS
Gesamt AS	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 ASL Anrechenbare Studienleistung

V Vorlesung
 S Seminar
 Ü Übung
 FS Fallstudie
 K Kolloquium
 PR Projekt

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Grundlagenmodul

Modulnummer	1
Modulname	Grundlagen Data Mining & Big Data
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics (MA)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mit dem Modul 1 wird das Ziel verfolgt, grundlegende Kenntnisse in den Themenfeldern Business Intelligence und Business Analytics zu vermitteln. Das Modul bietet den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Methoden und Technologien zur Auswertung und Mustererkennung in Daten mit statistischen Verfahren. Zudem wird ein Überblick über Herausforderungen und Lösungsansätze des Managements von Big Data, d. h. von großen, polystrukturierten Datenbeständen, vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlangen grundlegende methodische und technologiespezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Themenfeldern ‚Business Intelligence‘ und ‚Business Analytics‘ zur Analyse von Daten im Unternehmen. Sie werden in die Lage versetzt, strukturierte Datenbestände mit den verfügbaren Methoden und Technologien zielgerichtet auszuwerten. Zudem sollen die Studierenden Einsatzmöglichkeiten und Herausforderungen von Big Data kennenlernen, ein grundlegendes Wissen der Technologien erlangen und die Umsetzbarkeit bzw. mögliche Anwendungsfälle im betrieblichen Kontext beurteilen können. Hierbei steht vor allem auch die Analyse großer, polystrukturierter Datenbestände im Vordergrund.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>Es sind folgende Veranstaltungen zu belegen. Für den Fall, dass die Veranstaltung „Entscheidungsunterstützungssysteme“ bzw. „Data Mining“ bereits im Bachelorstudiengang absolviert wurde, ist anstatt der Veranstaltung „Data Mining“ eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Modul 3 zu absolvieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Data Mining (2 LVS) • Ü: Data Mining (1 LVS) <p style="text-align: center;"><i>oder alternativ für „Data Mining“ V und Ü aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Moduls 3</i> (mind. 3 LVS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Big Data Management (1 LVS) • Ü: Big Data Management (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

	<ul style="list-style-type: none">• 60-minütige Klausur zu Data Mining <i>oder Prüfungsleistung zu der gewählten Alternativveranstaltung gemäß den Regelungen zu Modul 3</i>• 60-minütige Klausur zu Big Data Management
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klausur zu Data Mining <i>oder Prüfungsleistung zu der gewählten Alternativveranstaltung gemäß den Regelungen zu Modul 3</i>, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zu Big Data Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Ergänzungsmodul

Modulnummer	2
Modulname	Ergänzungsbereich Informatik, Mathematik und Wirtschaft
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics (MA)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Modul sollen flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studierenden ihr Schwerpunktmodul des Masterstudienganges Business Intelligence & Analytics frei ergänzen können.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul ermöglicht es den Studenten, während des Masterstudienganges durch die Wahl von Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und aus den Angeboten der Fakultäten für Mathematik und Informatik ein spezifisches Ausbildungsprofil zu ergänzen. Das Modul befähigt die Studierenden, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit wichtigen Nachbardisziplinen zu begreifen und im Berufsalltag sicher zu erkennen sowie unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen in das Berufsleben einzubringen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <p>Bereich 1 – Informatik: Aus den nachfolgenden Veranstaltungen des Bereiches 1 – Informatik sind zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü oder P) zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V und Ü oder P: Wahlpflichtveranstaltung I (2 bzw. 4 LVS) • V und Ü oder P: Wahlpflichtveranstaltung II (2 bzw. 4 LVS) <p>Software Service Engineering (V2/Ü2) Cloud & Web-Anwendungen (V2/Ü2) Entwurf verteilter Systeme (V2/Ü2) Sicherheit verteilter Software (V2/Ü2) Datenbanken und Webtechniken (V2/Ü2) Medienretrieval (V2/Ü2) Wirtschaftsinformatik-Praktikum III (P2)</p> <p>Die Lehrveranstaltungen Software Service Engineering, Cloud & Web-Anwendungen, Entwurf verteilter Systeme, Sicherheit verteilter Software und Medienretrieval werden durch Methoden des E-Learning unterstützt und können auch in englischer Sprache abgehalten werden.</p> <p>Bereich 2 – Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Computerübung angewandte Statistik (2 LVS) <i>oder im Fall, dass die Veranstaltung „Computerübung angewandte Statistik“ bereits im Bachelorstudiengang absolviert wurde: eine weitere Veranstaltung (V und Ü oder P) aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Bereichs 1 (4 bzw. 2 LVS) oder des Bereichs 3 (3 bzw. 2 LVS)</i> <p>Bereich 3 - Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Analytische Informationssysteme (2 LVS) • Ü: Analytische Informationssysteme (1 LVS) <i>oder im Fall, dass die Veranstaltung „Analytische Informationssysteme“ bereits im Bachelorstudiengang absolviert wurde:</i>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

	<p><i>eine weitere Veranstaltung (V und Ü oder V oder P) aus den Wahlpflichtveranstaltungen des Bereichs 3 (3 bzw. 2 LVS)</i></p> <p>Weiterhin sind aus den nachfolgenden Veranstaltungen des Bereiches 3 – Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik zwei Veranstaltungen (jeweils V und Ü oder V oder P) zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V und Ü oder V oder P: Wahlpflichtveranstaltung III (3 bzw. 2 LVS) • V und Ü oder V oder P: Wahlpflichtveranstaltung IV (3 bzw. 2 LVS) <p>Prozesscontrolling (V2/Ü1) Quantitative Methoden des Operations Management (V2/Ü1) Supply Chain Management (V2/Ü1) Produktionsmanagement 2 (V2/Ü1) Marktforschung (V2/Ü1) Wirtschaftsinformatik-Praktikum III (P2) Business to Business Marketing (V2)</p> <p>In allen drei Bereichen dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudiengang belegt wurden. Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsinformatik-Praktikum III darf nur entweder im Bereich 1 oder im Bereich 3 gewählt werden.</p>
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p>keine</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>---</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Wirtschaftsinformatik-Praktikum III ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 4-10 Übungsaufgaben im Wirtschaftsinformatik-Praktikum III. Der Nachweis ist erbracht, wenn mind. 75% der gestellten Aufgaben richtig gelöst wurden.
<p>Modulprüfung</p>	<p>Die Modulprüfung besteht aus sieben Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen entsprechend der Wahl der Angebote zu erbringen:</p> <p>Bereich 1 – Informatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Software Service Engineering • 90-minütige Klausur zu Cloud & Web-Anwendungen • 90-minütige Klausur zu Entwurf verteilter Systeme • 90-minütige Klausur zu Sicherheit verteilter Software • Anrechenbare Studienleistung: Hausaufgabe zu Datenbanken und Webtechniken (Programmieraufgabe); (Bearbeitungszeit max. 5 Wochen) und 15-minütige Präsentation <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Medienretrieval • 60-minütige Klausur zu Wirtschaftsinformatik-Praktikum III <p>Bereich 2 – Mathematik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von 4 bis 6 Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse (jeweils ca. 1 AS) zur Computerübung angewandte Statistik

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

	<p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Computerübung angewandte Statistik <p>Bereich 3 – Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Analytische Informationssysteme • 60-minütige Klausur zu Prozesscontrolling • 60-minütige Klausur zu Quantitative Methoden des Operations Management • 60-minütige Klausur zu Supply Chain Management • 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement 2 • 60-minütige Klausur zu Marktforschung • 60-minütige Klausur zu Wirtschaftsinformatik-Praktikum III • 60-minütige Klausur zu Business to Business Marketing
<p>Leistungspunkte und Noten</p>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Software Service Engineering, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Cloud & Web-Anwendungen, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Entwurf verteilter Systeme, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Sicherheit verteilter Software, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Hausaufgabe zu Datenbanken und Webtechniken (Programmieraufgabe) und Präsentation, Gewichtung 5 • Klausur zu Medienretrieval, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Durchführung von Datenanalysen unter Verwendung von Statistiksoftware und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 2 • Klausur zur Computerübung angewandte Statistik, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Analytische Informationssysteme, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Prozesscontrolling, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Quantitative Methoden des Operations Management , Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Supply Chain Management, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Produktionsmanagement 2, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Marktforschung, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Business to Business Marketing, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Wirtschaftsinformatik-Praktikum III, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich
<p>Häufigkeit des Angebots</p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p>Arbeitsaufwand</p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Vertiefungsmodul

Modulnummer	3
Modulname	Schwerpunktbereich Business Intelligence & Analytics
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics (MA)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Mit dem Modul 3 wird das Ziel verfolgt, vertiefende Kenntnisse in den Themenfeldern ‚Business Intelligence‘ und ‚Business Analytics‘ zu vermitteln. Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen, indem vier Veranstaltungen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Chemnitz oder aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg erfolgreich absolviert werden müssen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlangen vertiefte sowie ergänzende methodische und technologiespezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Themenfeldern ‚Business Intelligence‘ und ‚Business Analytics‘ zur Analyse von Daten im Unternehmen. Sie werden in die Lage versetzt, auch an den betriebswirtschaftlichen und technologischen Schnittstellen zur Datenanalyse Anwendungsbereiche zu erkennen und Aufgabenstellungen zu bearbeiten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind vier Veranstaltungen (jeweils V und Ü) aus dem Bereich 1 an der Technischen Universität Chemnitz oder aus dem Bereich 2 an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung I (mind. 3 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 3 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 3 LVS) • V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 3 LVS) <p>Bereich 1: Database Marketing (V2/Ü1) E-Business (V2/Ü1) Strategic IT Management (V1/Ü2) (in englischer Sprache) Systeme des KBM (V1/Ü2) Mathematische Grundlagen von BIG DATA Analytics (V2/Ü1)</p> <p>Bereich 2: Datenmanagement (V2/Ü2) Decision Support Systems (V2/Ü2) (in englischer Sprache) Künstliche Intelligenz (V3/Ü1)</p> <p>Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden. Es dürfen nur Veranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits als Alternativveranstaltung im Modul 1 belegt wurden. Die Lehrveranstaltung Mathematische Grundlagen von BIG DATA Analytics kann auch in englischer Sprache abgehalten werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zu Decision Support Systems ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Übung Decision Support Systems ist eine Fallstudienaufgabe in Einzelarbeit zu lösen (in englischer Sprache). Diese muss als „bestanden“ bewertet sein, um an der Klausur teilnehmen zu können. <p>Zulassungsvoraussetzung für die Klausur zu Datenmanagement ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Übung Datenmanagement ist eine Fallstudienaufgabe in Einzelarbeit zu lösen. Diese muss als „bestanden“ bewertet sein, um an der Klausur teilnehmen zu können.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen entsprechend der Wahl der Angebote zu erbringen:</p> <p>Bereich 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu Database Marketing • 60-minütige Klausur zu E-Business • 60-minütige Klausur zu Strategic IT Management • 60-minütige Klausur zu Systeme des KBM • 60-minütige Klausur zu Mathematische Grundlagen von BIG DATA Analytics <p>Bereich 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Datenmanagement • Anrechenbare Studienleistung: 90-minütige Klausur zu Decision Support Systems (in englischer Sprache) • Anrechenbare Studienleistung: 30-minütige mündliche Prüfung zu Künstliche Intelligenz <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Database Marketing, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu E-Business, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Strategic IT Management, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Systeme des KBM, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu Mathematische Grundlagen von BIG DATA Analytics, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Klausur zu Datenmanagement, Gewichtung 1 • Anrechenbare Studienleistung: Klausur zu Decision Support Systems (in englischer Sprache), Gewichtung 1 • Anrechenbare Studienleistung: mündliche Prüfung zu Künstliche Intelligenz, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Modul Fallstudie/Projekt/Seminar

Modulnummer	4
Modulname	Fallstudie/Projekt/Seminar
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics (MA)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insbesondere stehen im Vordergrund dieses Moduls die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, Zeitmanagement, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien. Seminararbeiten schulen darüber hinaus die eigenständige wissenschaftliche Arbeit sowie die Präsentations- und Diskussionskompetenz im Rahmen der Vorstellung der Seminararbeit.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Projekt und Fallstudie.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Seminar (2 LVS) • PR: Projekt (2 LVS) • FS: Fallstudie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar (Umfang ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit: 15 Wochen) und 15-minütige mündliche Präsentation • 30-minütige mündliche Präsentation zu Projekt • 30-minütige mündliche Präsentation zu Fallstudie <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar und mündliche Präsentation, Gewichtung 1 • mündliche Präsentation zu Projekt, Gewichtung 1 • mündliche Präsentation zu Fallstudie, Gewichtung 1

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Business Intelligence & Analytics mit dem Abschluss Master of Science
Modul Master-Arbeit

Modulnummer	5
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Studiengang Business Intelligence & Analytics (MA)
Inhalte und Qualifikations-ziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums ein. Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer vorgegeben und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Dem Studierenden wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge einzureichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Master-Arbeit qualifiziert die Studierenden zur Anwendung des im Studiengang erworbenen theoretischen und anwendungsorientierten Fachwissens auf konkrete Aufgabenstellungen aus dem Bereich Business Intelligence & Analytics. Sie ist zugleich Ausweis für die erworbene Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Argumentation auf hohem fachlichem Niveau.</p>
Lehrformen	Es sind regelmäßige Konsultationen bei dem Betreuer der Masterarbeit wahrzunehmen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorliegen einer vom Prüfungsausschuss bestätigten Themenstellung für die Masterarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind acht bestandene Klausuren aus den Modulen 1-3 und das Bestehen der Prüfungsleistung zum Seminar aus Modul 4.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 16 Wochen) • 30-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit, Gewichtung 4 – Bestehen erforderlich • mündliche Prüfung (Verteidigung), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.